„Süße Männer“

Die Bundesregierung ist über die in den letzten Jahren in weiten Teilen der Bevölkerung zu beobachtende Gewichtszunahme sehr besorgt. Sie beschließt deshalb, die Initiative zu ergreifen, insbesondere um Kinder und Jugendliche vor Gesundheitsschäden zu schützen. Neben einer ausgedehnten Informations- und Werbekampagne möchte sie auch gesetzlich gegen sog. Fettmacher vorgehen. Deshalb bringt sie eine Gesetzesvorlage in den Bundestag ein, die ein absolutes Verkehrsverbot für Schokoladen-Weihnachtsmänner vorsieht. Die Bundesregierung glaubt, diese saisonal in großen Mengen verzehrte Süßigkeit sei eine der Hauptursachen für die zu beobachtende zunehmende Fettleibigkeit. Deshalb müsse dieses Produkt im Interesse des Verbraucher- und Gesundheitsschutzes komplett verboten werden.
Bundestag und Bundesrat beschließen das Gesetz am 15.10.2014 mit der Maßgabe, dass es am 01.10.2014 in Kraft treten soll.

Die Entscheidung des Gesetzgebers trifft in besonderem Maße die M-AG, die ihren Verwaltungssitz aus steuerlichen Gründen in Österreich hat, jedoch mehrheitlich in der Hand deutscher Aktionäre ist und auch den ganz überwiegenden Teil ihrer Geschäfte in Deutschland tätigt. Sie ist auf die Herstellung und den Vertrieb von Schokoladenerzeugnissen spezialisiert. Ihre Angebotspalette ist zwar breit gefächert, jedoch stellen die Schokoladen-Weihnachtsmänner den absoluten Verkaufsschlager dar.
Zum Zeitpunkt des Erlasses des Gesetzes hat die M-AG, wie es in ihrer Branche üblich ist, bereits das gesamte Sortiment an Schokoladen-Weihnachtsmännern für das Weihnachtsfest 2014 produziert. Infolge des Verkaufsverbots kann sie diese in Deutschland nicht mehr absetzen. Ein Export des Produkts scheitert daran, dass sich mögliche Abnehmer bereits frühzeitig anderweitig mit Weihnachtsartikeln eingedeckt haben. Ferner ist es der M-AG aus Gründen des Lebensmittelrechts auch nicht möglich, die Schokoladen-Weihnachtsmänner wieder einzuschmelzen, um die dabei gewonnene Schokoladenmasse später für andere Zwecke, beispielsweise für die Produktion von Schokoladen-Osterhasen, zu verwenden. Folglich erleidet die M-AG einen empfindlichen, allerdings nicht existenzbedrohenden finanziellen Verlust.
Ebenfalls betroffen ist die deutsche Stadt H, die mit 10% an der M-AG beteiligt ist. Aufgrund der geringeren Verkaufserlöse der M-AG streicht diese die Dividende für ihre Aktionäre, also auch für die Stadt H.

Frage 1: Die M-AG sieht sich durch das Gesetz in ihren Grundrechten aus dem Grundgesetz verletzt, insbesondere in ihrem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Hat eine von ihr erhobene Verfassungsbeschwerde, die sich unmittelbar gegen das Gesetz richtet, Aussicht auf Erfolg?

Frage 2: Die Stadt H möchte ebenfalls eine Verfassungsbeschwerde, zumindest aber eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Gesetz erheben. Auch sie stützt ihre Rechtsbehelfe auf einen Verstoß gegen die Grundrechte des Grundgesetzes. Hat die Verfassungsbeschwerde/Kommunalverfassungsbeschwerde Erfolg?

Frage 3: Die M-AG möchte, nachdem über ihre Verfassungsbeschwerde entschieden wurde, den infolge des Verkaufsverbots erlittenen finanziellen Verlust von der Bundesrepublik Deutschland ersetzt haben. Besteht ein solcher Anspruch?

Frage 4: Ändert sich etwas an dem Ergebnis zu Frage 1, wenn die M-AG allein österreichische Aktionäre hat, in Österreich ansässig ist und von dort aus ihre Produkte nach Deutschland exportiert?

Abwandlung:

Bundestag und Bundesrat verbieten nicht den Verkauf von Schokoladen-Weihnachtsmännern, verlangen jedoch per Gesetzeserlass, dass bei der Produktion nicht Zucker, sondern kalorienarmer Süßstoff verwendet wird. Regelmäßige Qualitätskontrollen sollen sicherstellen, dass diese gesetzliche Vorgabe in der Praxis auch beachtet wird.
Die Kontrollen bei der M-AG führt der zuständige Landesbeamte Peter Prügelpeitsch (P) durch. Er nimmt auch eine geschmackssensorische Überprüfung vor, d.h. er isst mehrere Schokoladen-Weihnachtsmänner. Zudem entwendet er, wie nachträgliche Ermittlungen ergeben, einen Schokoladen-Weihnachtsmann, um ihn an seinen Sohn zu verschenken.

Die M-AG hält die Prüfmethoden des P für höchst fragwürdig und verlangt von seinem Dienstherrn Geldersatz für den entwendeten sowie für die verköstigten Schokoladen-Weihnachtsmänner.
Steht ihr ein solcher Anspruch zu?

Bearbeitervermerk:

Das zu erstellende Rechtsgutachten hat die aufgeworfenen Fragestellungen erschöpfend zu behandeln. Allerdings ist nicht zu untersuchen, ob die Beteiligung der Stadt H an der M-AG gesetzlich zulässig ist. Ferner sind Art. 3 GG sowie § 90 II 2 BVerfGG außer Betracht zu lassen.
Im Rahmen der Abwandlung ist zu unterstellen, dass das erlassene Gesetz verfassungsmäßig ist.